

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beuron I“ in Beuron Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / Beteiligung der Öffentlichkeit Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, sowie von der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant.	Anlage zur Gemeinderatssitzung am: 17.06.2020
--	---

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
16.01.2020	Landratsamt Sigmaringen	Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Schiefer, 102-2300)		
		Keine abschließende Beurteilung derzeit möglich. Zum Bebauungsplan "Beuron I" kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen – aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – noch nicht vollständig und noch nicht aussagekräftig genug sind. Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung wird gebeten.		Kenntnisnahme
		Wasserrecht		
		1. Wasserversorgung Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz gesichert. Es bestehen keine Bedenken zur Wasserversorgung.		Kenntnisnahme
		2. Abwasserbeseitigung		
		2.1. Kommunales Abwasser Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken. Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten.		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.</p>		
		<p>Hinweis: Im Textteil (örtliche Bauvorschriften und textliche Festsetzung) des Bebauungsplans sind widersprüchliche Angaben bezüglich Mischwasserkanal, Regenwasserkanal und Trennsystem enthalten. Unserer Kenntnis nach gibt es im Plangebiet kein Trennsystem und auch keinen Regenwasserkanal. Die entsprechenden Textpassagen sind daher zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.</p>		
		<p>2.2. Gewerbliches Abwasser Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten: Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen. Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden.</p>		Kenntnisnahme
		<p>Hinweis: Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen</p>		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Fassung zu beachten.		
		3. Grundwasserschutz Der relevante Bereich befindet sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete. Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.		Kenntnisnahme
		BODENSCHUTZ Auf dem Flurstück Nr. 222, Gemarkung Beuron, werden im Bodenschutz- und Altlastenkataster nachfolgende entsorgungsrelevante Flächen geführt: Objekt -Nr. 02053-000 mit der Bezeichnung Altstandort „AS Dieseltankstelle Wendelinusweg“, als entsorgungsrelevant bewertet. Objekt -Nr. 02045-001 mit der Bezeichnung Altstandort „AS Dunglege“, als entsorgungsrelevant bewertet. Objekt -Nr. 02045-002 mit der Bezeichnung Altstandort „Strohlager“, als entsorgungsrelevant bewertet. Bei einem Brandfall wurde PFC-haltiger Löschschaum verwendet, Bodenverunreinigungen sind vorhanden, erhöhte Entsorgungskosten sind nicht auszuschließen. Objekt -Nr. 02045-003 mit der Bezeichnung Altstandort „Strohablöschfläche“, als entsorgungsrelevant bewertet. Bei einem Brandfall wurde PFC-haltiger Löschschaum verwendet, Bodenverunreinigungen werden vermutet, erhöhte Entsorgungskosten sind nicht auszuschließen. Die genannten Flächen sind im Bebauungsplan zu kennzeichnen.		Die angeführten Flächen werden als Hinweis im Planteil übernommen.
		Für den Wirkungspfad Boden/Grundwasser ist der Altlastenverdacht ausgeräumt, aufgrund der Vornutzung bzw. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen können aber auf den Flächen Bodenmassen vorliegen,		Wird als Hinweis übernommen.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>die man nicht „unkontrolliert“ ablagern kann. Aushubmaterial von diesen Flächen muss nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 untersucht und dementsprechend entsorgt oder verwertet werden. Die Untersuchungsbefunde sind dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamtes Sigmaringen vorzulegen.</p>		
		<p>Für den Bebauungsplan ist außerdem eine kurze Erhebung und Erläuterung der Bodenfunktionen durchzuführen. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 23 der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit". Anhand der ermittelten Bodenkennwerte und Beschreibungen können Aussagen über die Verwertungseignung von anfallendem Bodenaushub getroffen werden.</p>		<p>Wird berücksichtigt und durch das beauftragte Planungsbüro abgearbeitet.</p>
		<p>Der Kompensationsbedarf und die Kompensationswirkung ist nach dem Bewertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ des Landkreises Sigmaringen beziehungsweise nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ zu berechnen und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan beizufügen. Ein Umweltbericht fehlt derzeit noch. Die hierfür erforderlichen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen sind im weiteren Planverfahren im Umweltbericht darzustellen.</p>		<p>Wird berücksichtigt und durch das beauftragte Planungsbüro abgearbeitet.</p>
		<p>ABFALL Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zu-</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>geführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>		
		<p>IMMISSIONSSCHUTZ</p> <p>Das Plangebiet fügt sich gebietsverträglich in die bestehende Bebauung ein. Die Gebietsabstufung ist eingehalten. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p>		Kenntnisnahme
		<p>NATURSCHUTZ</p> <p>Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind – aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – noch nicht vollständig. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen daher noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.</p> <p>So liegt der Umweltbericht derzeit noch nicht vor. Dieser ist auf der Grundlage des grundsätzlich bei Bauleitplänen anzuwendenden gemeinsamen Bewertungsmodells der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen zu erstellen und muss insbesondere folgendes beinhalten:</p> <p>1. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit Vorschlägen</p>		Wird berücksichtigt und durch das beauftragte Planungsbüro abgearbeitet.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen</p> <p>2. Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), insbesondere im Hinblick auf die Abbruchgebäude und die zu rodenden Gehölze (u. a. hinsichtlich Fledermäusen und Vögeln), sowie Vorschläge zu evtl. erforderlichen CEF-Maßnahmen</p> <p>3. Natura 2000-Vorprüfung, aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ und dem Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“, welche auch die kumulativen Effekte des geplanten Bebauungsplans „Am Anselm-Schott-Weg“ berücksichtigt</p>		
		<p>Des Weiteren sind folgende Punkte zu berücksichtigen und zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der Nähe zur Donau ist eine insektenschonende Außenbeleuchtung erforderlich. Hierbei ist zu beachten, dass die Farbtemperatur der Leuchtmittel maximal 3000 Kelvin beträgt, der Lichtpunkt nach unten gerichtet ist, die Lampen oberhalb vom 85° zur Senkrechten kein Licht abstrahlen und staubdicht eingekoffert sind. Zusätzlich sollte die Außenbeleuchtung außerhalb der Betriebszeiten reduziert oder abgeschaltet werden, alternativ wäre auch die Verwendung von Bewegungsmeldern möglich. 		Die vorgeschlagene Insektenschonende Außenbeleuchtung wird umgesetzt.
		<ul style="list-style-type: none"> – Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Pflanzbindung von bestehenden Gehölzen anzustreben und Neupflanzungen vorzuziehen. 		Wird durch die Gebietsreduzierung teils berücksichtigt und im weiteren Verfahren geprüft.
		<ul style="list-style-type: none"> – Wünschenswert ist eine durchlässige Gestaltung von Einfriedungen für z. B. Kleinsäuger, d. h. Zäune sollten 	Im Hinblick auf eine nicht erwünschte Regelungsdichte wer-	Die Hinweise und Anregungen werden

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		mindestens 10 cm über dem Grund enden und es sollen keine durchgehenden Sockelmauern/Mauern errichtet werden.	den keine Festsetzungen zu Zäunen übernommen. In der Praxis sind diese detaillierten Festsetzungen nicht umsetzbar, da dies eine ständige Überwachung genehmigungsfreier Baumaßnahmen voraussetzen würde.	nicht berücksichtigt.
		<p>– Zudem ist es aus Sicht des Naturschutzes wünschenswert, wenn möglichst wenig Fläche in den Hausgärten versiegelt werden würde. Speziell Einbauten in den Boden (Vliese, Folien, Steinaufschüttungen und Steingärten) sollten vermieden werden, damit die Vegetation nicht behindert wird zu wachsen.</p> <p>Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>	Durch die Festsetzung der maximal überbaubaren Grundstücksfläche ist sichergestellt, dass die Hausgärten nicht versiegelt werden können.	Kenntnisnahme
		<p>Hinweis: Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungspla-</p>	Wird in den nächsten Verfahrensschritten berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>nes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>		
		<p>Fachbereich Landwirtschaft (Frau Stock-de Oliveira Souza, 102-8613) Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p>		
		<p>Die überplante Fläche (4,2 ha) ist der Vorrangflur II zugeordnet und weist als Vorrangfläche II landbauwürdige Böden auf, welche der Landwirtschaft vorbehalten werden sollten.</p> <p>Ein bereits bestehendes Mischgebiet wird überplant, es geht nur im südlichen Teil des Geltungsbereichs eine relativ kleine Fläche von 0,4 ha der Landwirtschaft verloren. Dieser Teil schließt direkt an das zeitgleich geplante Wohngebiet „Am Anselm-Schott-Weg“ an.</p> <p>Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände.</p>		<p>Der Geltungsbereich wird im südlichen Bereich reduziert.</p>
		<p>Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500) Nicht betroffen</p>		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Wald nach § 2 LWaldG ist nicht betroffen. Die innerhalb der Kulisse vorhandenen Gehölze sind in ihrer Ausdehnung zu gering um der Walddefinition nach LWaldG zu entsprechen. Forstliche Belange bleiben demnach unberührt.		Kenntnisnahme
		Fachbereich Straßenbau (Frau Rumpel, 102-8700) Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen		
		Das Plangebiet befindet sich straßenrechtlich innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Beuron an der K 8278. Das Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Straßenbau – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den Bebauungsplanentwurf.		Kenntnisnahme
		Dem entlang der K 8278 innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Beuron im angeschlossenen Entwurf vom 13.11.2019 eingetragenen Geltungsbereich wird nicht zugestimmt. Der Planentwurf sieht für den Straßenraum der K 8278 eine bisher nicht näher bestimmte Neugestaltung mit breiten Gehwegbereichen und Begrünung vor. Für die Neugestaltung des Straßenraums der Kreisstraße wird ein gesondertes Verfahren mit Zustimmung durch den Fachbereich Straßenbau unabhängig des Bebauungsplanverfahrens notwendig. Hierzu ist dem Fachbereich Straßenbau sowie der Verkehrsbehörde eine qualifizierte Straßenplanung auf Grundlage einer Planungsvermessung zur Genehmigung vorzulegen. Der Straßenraum der K 8278 ist aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu entfernen.		Der Geltungsbereich wird um den Straßenraum der K8278 zurückgenommen.
		Im Planentwurf werden Baugrenzen entlang der K 8278 nicht näher bestimmt. Innerhalb des Erschließungsbereiches (OD/E) von Kreisstraßen beträgt der Schutzstrei-	Die angesprochene Baugrenzen werden im nächsten Verfahrensschritt eingearbeitet. Der Schutz-	Die Hinweise werden in den Entwurf eingearbeitet.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		fen 10 m zum nächstgelegenen Fahrbahnrand (Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22 Abs. 3). Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bauungsplänen zu beachten. Die verkehrliche Erschließung einzelner Bauvorhaben entlang der K 8278 ist mit maximal einer Zufahrt je Baugrundstück vorzusehen. Die detaillierte Ausgestaltung der einzelnen Zufahrten erfolgt im jeweiligen Bauantragsverfahren.	streifen von 10 m zum Fahrbahnrand wird berücksichtigt. Ausgenommen hiervon wird für das Bestandsgebäude Abteistraße 12 (Gasthof Pelikan) die Baugrenze entlang der Gebäudeflucht vorgesehen, da das Gebäude als „Torsituation“ ortsbildprägend wirkt.	
		Die verkehrliche Erschließung des östlichen Plangebiets soll über den bestehenden Wendelinusweg mit Anschluss an die K 8278 erfolgen. Der Anschluss an die K 8278 ist im Bestand verkehrsgerecht vorhanden.		Kenntnisnahme
		An den Anschlussbereichen des Wendelinusweges und der Wolterstraße an die K 8278 sind im Planentwurf die erforderlichen Sichtdreiecke (3/70 m) darzustellen und dort mit dem Planzeichen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen. Die Sichtfelder sind entsprechend den vorgegebenen Abmessungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sich behindernden Bäumen bzw. Bewuchs auf Dauer freizuhalten.		Die geforderten Sichtdreiecke werden im Planteil übernommen.
		Hinweise: Die im Bebauungsplanentwurf ausgewiesenen Flächen liegen im Immissionsbereich der K 8278. Das Plangebiet ist vermutlich durch die K 8278 vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutz- oder anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann. Dem Antragsteller wird empfohlen die Immissionswerte der K 8278 überschlägig bzw. gutachterlich nachzuwei-		Der Hinweis wird im weiteren Verfahren abgearbeitet.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		sen und gegebenenfalls geeignete Schallschutz- oder andere Immissionsschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen (siehe „Städtebauliche Lärmfibel Hinweise für die Bauleitplanung“ sowie „Beiblatt 1 zu DIN 18005 -1 schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“).		
		Im Bereich des Straßenkörpers der K 8278 dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Evtl. notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der K 8278 für Kreuzungen und Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Anpassungsarbeiten an das Niveau der K 8278 dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Straßenbau vorgenommen werden.		Kenntnisnahme
		Der K 8278 sowie deren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden. Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.		Kenntnisnahme
		Fachbereich Recht und Ordnung		
		Kreispolizeibehörde (Frau Bauser, 102-5404) Nicht betroffen		Kenntnisnahme
		Straßenverkehrsbehörde (Frau Heinzler, 102-6340) Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen		
		Hinsichtlich der geplanten Umgestaltung der Ortsdurchfahrt entlang der K 8278 teilen wir mit, dass wir hierzu aufgrund der bisher geringen Detailtiefe keine Stellungnahme abgeben können. Wir regen an, diesen Bereich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu ent-		Wird berücksichtigt.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		fernen und diesen in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.		
		In der textlichen Festsetzung ist unter Ziffer 5.4 festgelegt, dass die untersten Astreihen von Bäumen im Sichtdreieck von Einmündungen eine Mindesthöhe von 2,2 m haben müssen. Die RASSt 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) schreibt hier einen Wert von 2,5 m vor. Dies ist anzupassen.		Der Textteil wird auf 2,5 m angepasst.
		Die erforderlichen Sichtdreiecke gemäß RASSt 06 an Einmündungen, Kreuzungen etc. sollten mitaufgenommen und in den Planunterlagen nachgewiesen werden. Um Unfälle zu verhindern sollten die Sichtdreiecke auch an Grundstücksausfahrten vorgegeben werden.	Die erforderlichen Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen werden berücksichtigt. Da die Einfahrten im Bebauungsplan nicht festgelegt werden können, werden Sichtdreiecke an Grundstücksanfahrten nicht vorgesehen.	Der Hinweis wird geprüft und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
		Aktuell sind entlang der Abteistraße im Bereich südlich der Einmündung des Wendelinusweges Parkstände ausgewiesen. Da sich diese zum Teil im Sichtdreieck befinden, sind die hiervon betroffenen Stellplätze zu entfernen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Wendelinusweg künftig stärker frequentiert wird, da er zu Erschließung des neuen Baugebietes dienen soll.	Der Sachverhalt wird auf der Grundlage der beauftragten Bestandsvermessung überprüft und abgearbeitet.	Der Hinweis wird geprüft und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
		Des Weiteren enthält der BPL- Entwurf keine Ausführungen zur Anzahl der Kfz-Stellflächen, die je Wohneinheit nachzuweisen sind. Gerade im ländlich strukturierten Raum mit einem eingeschränkten ÖPNV-Angebot, dem gesteigerten individuellen Mobilitätsbedürfnis und einem geänderten Freizeitverhalten mit vermehrter Nutzung von Kraftfahrzeugen zeigt deutlich, dass sich der Bedarf zunehmend an der Notwendigkeit von 2 Stellflächen pro Wohneinheit orientiert. Dies reduziert den Parkdruck auf den öffentli-	Die Landesbauordnung (LBO) regelt in der jeweiligen aktuellen Fassung die Anzahl der baurechtlich erforderlichen Stellplätze. Aufgrund der doch ausreichend großen Baugrundstücke sind ausreichende Stellplätze auf den Grundstücken gut möglich.	Eine von der LBO abweichende Regelung der Anzahl der KFZ-Stellplätze wird abgelehnt.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>chen Verkehrsflächen und ein unerwünschtes, in der Regel hinderndes Parken auf dem Straßenkörper kann weitestgehend vermieden werden.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Ausweisung des Anselm-Schott-Weges als verkehrsberuhigtem Bereich verweisen wir auf unsere Ausführungen zum BP „Am Anselm-Schott-Weg“.</p> <p>Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.</p>		
		<p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>		
22.01.2020	Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion	<p>Der Gemeinderat von Beuron hat in seiner Sitzung am 13.11.19 beschlossen, den Bebauungsplan „Beuron I“ aufzustellen. Gemäß §4 Abs.1 BauGB wurde die Höhere Forstbehörde in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahmen gebeten.</p> <p>Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die Höhere Forstbehörde wie folgt.</p>		
		<p>Weder ist im Vorhabenbereich des Bebauungsplanes „Beuron I“ Wald im Sinne § 2 LWaldG vorhanden, noch grenzt Wald direkt an das Plangebiet an. Von der vorgesehenen Bauleitplanung in diesem Bereich sind daher keine forstlichen Belange betroffen.</p> <p>Dementsprechend bestehen bezüglich des Planvorhabens aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht keine Bedenken.</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Sigmaringen erhält Nachricht hiervon.		
20.01.2020	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	Der o. g. Planung stehen gemäß den Festsetzungen im rechtskräftigen Regionalplan (1996) sowie gemäß den Festsetzungen in seiner Fortschreibung (Anhörungsentwurf 2019) keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen. Hinweis: entsprechend unserer Unterlagen kann der Bebauungsplan nicht vollständig aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Darüber hinaus bringt der Regionalverband zur o. g. Planung keine weiteren Anregungen vor.		Der Geltungsbereich wird im südlichen Teilbereich reduziert
20.01.2020	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Areals, das das Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Erstellung des Denkmalpflegerischen Werteplanes als für eine Gesamtanlage gem. § 19 DSchG qualifiziertes Gebiet vorgeschlagen hat (siehe Anlage Werteplan). Innerhalb des Plangebietes befinden sich demnach einige erhaltenswerte Gebäude (Abteistraße 12, 18 und 24, eine zu Wendelinusweg 4 gehörige Scheune und Wallerstraße 3) sowie ein s.g. Prüffall (Wolterstraße 1). Der Prüffall sollte in nächster Zeit im Vorfeld der eventuell anstehenden Überplanung auf seine potentielle Denkmaleigenschaft geprüft werden und ist bis dahin vorsorglich als Kulturdenkmal zu behandeln.		Die Hinweise werden in dem Planteil übernommen.
		Die von uns als ortsbildprägend und damit erhaltenswert eingestuftten Gebäude besitzen zwar nicht die Eigenschaften von Kulturdenkmalen, doch sollten sie als interessante Beispiele der Bau- und Ortsbaugeschichte im Sinne eines Erhalts Eingang in die Planungen finden		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>(siehe Kartierung und Datenblätter im Werteplan). In vorliegender Konzeption ist dies überwiegend der Fall, erhalten bleiben sollen offenbar das Doppelanwesen Wallerstraße 1 und 3, der Gasthof Abteistraße 12, das ehemalige Schul- und Gemeindehaus Abteistraße 24 sowie die zu Wendelinustraße 4 gehörige Scheune. Abgebrochen werden soll hingegen das als 1873 als Bräuhaus über einen älteren Eiskeller erbaute Gebäude Abteistraße 18, das vorübergehend als Herberge genutzt später als Milchverkaufsstelle der klösterlichen Landwirtschaft diente. Mit seiner mit dem Kloster eng verknüpften und vielfältigen Nutzungsgeschichte stellt dieses einfache Gebäude ein anschauliches Dokument für Beuron dar, das zwar nicht den hohen Anforderungen eines Kulturdenkmales genügt. jedoch als Zeugnis der Vergangenheit erhalten bleiben sollte.</p>		
		<p>Hinsichtlich der neu geplanten Gebäude (Gestaltungsplan) ist festzuhalten, dass diese nicht nur in der gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebungsbereich des Klosters entstehen sollen (Vgl. beigefügtes Foto) und daher alle - auch von diesem Bebauungsplanverfahren unabhängig - denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, sondern dass sich diese auch innerhalb des als Gesamtanlage vorgeschlagenen Bereiches befinden und somit das Areal nur mit hoher denkmalfachlicher Sensibilität überplant werden sollte. Grundsätzlich ist es schon denkbar, anstelle der aus den früher 1960er Jahren stammenden Ökonomiegebäude Neubauten zu errichten. Jedoch dürfen diese gem. § 15/3 DSchG selbstverständlich nicht die Umgebung des Klosters beeinträchtigen, also weder wichtige Blickachsen verstellen oder beeinträchtigen, insbesondere aufgrund ihrer Höhen und Kubaturen. Auch dürfen sie nicht in störender Weise vom abgestammten Außenbild der Klosteranlage ablenken. Die im bisher unbebauten Bereichen geplante</p>		<p>Der Geltungsbereich wird im südlichen Teilbereich reduziert.</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Gebäude, die teilweise den Lückenschluss zum Bebauungsplan „Am Anselm-Schott-Weg“ suchen, sind hingegen grundsätzlich zu hinterfragen, insbesondere hinsichtlich der Bedeutung der bestehenden Freiflächen als zu erhaltende Freiflächen.		
		In der aktuellen Planfassung gibt es weder genaue Festsetzungen bezüglich der Höhen, Kubaturen und Baufenster, noch gibt es bisher eine Begründung. Insofern ist es noch nicht möglich, die Planung abschließend zu beurteilen. Oben festgehalten wurden jedoch die denkmalfachlichen Belange, die zu berücksichtigen sind; vorsorglich werden teils erhebliche Bedenken vorgetragen. Abschließend schlägt das Landesamt für Denkmalpflege einen Ortstermin vor, um die Planungen abgestimmt denkmalgerecht weiter entwickeln zu können.	Zwischenzeitlich wurde eine Bestandsvermessung durch das IB BIT durchgeführt. Durch die Kontaktbeschränkungen aus der Corona-Krise war ein Ortstermin bisher nicht möglich.	Der Vorschlag eines Ortstermins wird aufgenommen und in weiteren Verfahren angesetzt.
		<p>2. Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Im Westen des überplanten Bereichs liegt ein Teil des Prüffallgebiets „mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlung Beuron“. In bisher unbebauten bzw. nicht unterkellerten Bereichen können sich im Boden mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlungsstrukturen erhalten haben, bei denen es sich ggf. um Kulturdenkmale gemäß §2 DSchG handelt und deren undokumentierte Zerstörung nach §8 DSchG unzulässig wäre. Für Maßnahmen, die mit Erdbauarbeiten verbunden sind (auch bei verkehrsfreie Maßnahmen wie z.B. Abbruch, Leitungsverlegungen) ist deshalb eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die je nach Art und Umfang der erforderlichen Bodeneingriffe denkmalfachliche Auflagen enthalten kann.</p> <p>Ansprechpartnerin: Dr. Beate Schmid, beate.scbmld@rps.bwl.de; Tel. 07071/757-2449.</p>		Der Hinweis wird in die Planung übernommen.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
21.01.2020	Regierungspräsidium Tübingen	I. Belange der Raumordnung (1) Raumordnung / Bauleitplanung		
		Nach Plansatz 2.3.2. (Z) des rechtsverbindlichen Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben ist die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Beuron auf Eigenentwicklung zu beschränken, da mit der naturräumlichen Lage im Landschaftsschutzgebiet „Obere Donau“ eine Situa-	Der Geltungsbereich wird auf dem bisher bebauten Bereich zurückgenommen. Damit wird lediglich die städtebauliche Entwicklung planungsrechtlich gesichert ohne	Der Geltungsbereich wird im Süden flächenmäßig reduziert.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>on gegeben ist, die keine umfangreiche Siedlungsentwicklung zulässt. Bebauungspläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ein Nachweis, dass mit der vorliegenden Planung lediglich der Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus dem inneren Bedarf der Gemeinde Beuron gedeckt und keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit ermöglicht werden soll, ist zwingend erforderlich.</p>	eine weitere Siedlungsflächeninanspruchnahme.	
		(2) Raumordnung / Einzelhandel		
		<p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Beuron die Aufstellung des Bebauungsplanes „Beuron I“. Als Art der Nutzung wird im Plangebiet Mischgebiet festgesetzt. Für das weitere Bebauungsplanverfahren weist die höhere Raumordnungsbehörde auf folgendes hin: In Mischgebieten sind gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern diese nicht dem Regime des § 11 Abs. 3 BauNVO unterfallen.</p>		Die Nutzung im Mischgebiet wird hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben eingeschränkt.
		<p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben hat mittlerweile die Auslegung des Entwurfs des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben beschlossen. Derzeit sind die im Entwurf befindlichen Ziele der Raumordnung daher nach Ansicht des Regierungspräsidiums als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu beurteilen, da mit dem Auslegungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben der Regionalplanentwurf inhaltlich soweit konkretisiert ist, dass dessen Verbindlicherklärung vom zuständigen Ministerium in weiten Teilen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. In Aufstellung befindliche Ziele der</p>		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Als solche sind sie gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidung des Bebauungsplanes einzubeziehen.		
		<p>Konkret dürfte hier der zukünftige Plansatz 2.7.0 Z (8) des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben betroffen sein. Demnach sind mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen. Da in einem Mischgebiet nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Einzelhandelsbetriebe zulässig sind, wäre es bei unveränderter Festsetzung des Mischgebietes nach § 6 BauNVO möglich, dass im Plangebiet entsprechende Agglomerationen entstehen können, die an diesem Standort nach den in Aufstellung befindlichen Zielen nicht zulässig sind. Nach der Rechtsprechung des VGH BW müssen agglomerationsbedingte Konflikte im Bebauungsplanverfahren gelöst werden und dürfen nicht auf den Planvollzug verlagert werden. Des Weiteren hat der VGH Möglichkeiten entwickelt, wie agglomerationsbedingte Konflikte gelöst werden können. Exemplarisch wird auf den Beschluss des VGH v. 18.05.2016, Az.: 8 S 703/16 verwiesen.</p> <p>Zwar hat der Entwurf derzeit noch keine Zielqualität. Trotzdem ist im weiteren Verfahren eine Auseinandersetzung mit dem zukünftigen Planziel im Rahmen der Abwägung erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>		
		II. Belange des Naturschutzes		
		Da den Unterlagen weder ein Umweltbericht noch eine	Der Umweltbericht / Steckbrief ist	Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		saP beigefügt ist, können wir leider keine Stellungnahme abgeben.	in Bearbeitung und wird im nächsten Verfahrensschritt beigelegt.	
09.01.2020	DFS Deutsche Flugsicherung	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		Kenntnisnahme
15.01.2020	Naturpark Obere Donau e.V.	Eine Prüfung der Planunterlagen auf Konformität mit der Naturparkverordnung und dem Naturparkplan entfällt, da das Plangebiet einen Bereich der Inneren Erschließungszone der Gemeinde Beuron darstellt. Erschließungszone im Sinne der Naturparkverordnung sind u.a. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für eine Bebauung vorgesehen sind oder bereits bebaut wurden. Das Plangebiet in Beuron ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen und fällt daher unter diese Regelung. Innerhalb einer Erschließungszone haben Schutzzweck nach § 3 der Naturparkverordnung und Festlegungen des Naturparkplans keine Gültigkeit.		Kenntnisnahme
		Der Naturpark begrüßt das Vorhaben den Bereich um die „alte Ökonomie“ zu erneuern. Die ehemaligen Ökonomiegebäude des Klosters sind heute weitgehend ohne Nutzung und sind nach optischen Gesichtspunkten kein Aushängeschild für die Gemeinde, die jährlich doch beachtliche Besucherzahlen zählt und von zahlreichen vielbesuchten Aussichtspunkten umgeben ist. Auf die Ansiedlung eines „nicht störenden Gewerbes“ wurde bei der Planung, laut Unterlagen, Rücksicht genommen. Mit		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		dem Hotel Pelikan und weiteren Gaststätten und Beherbergungsbetrieben sowie dem unmittelbar angrenzenden Klosterkomplex, liegen im Gebiet oder direkt angrenzend, wichtige touristische Einrichtungen in der Gemeinde. Diese sind auf ein ansprechendes und nicht störendes Umfeld angewiesen, um Ihren Gästen auch weiterhin einen schönen Aufenthalt in Beuron zu ermöglichen. Bei der Gestaltung der Zwischenbereiche wird gebeten den Streuobststreifen auf Flurstück 222 in den Planungen zu berücksichtigen und zu erhalten sowie die Bauausführung und die Randgestaltung des Gebiets möglichst harmonisch an die angrenzende Bebauung und Landschaft anzupassen.		
13.01.2020	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.		
		1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine		Kenntnisnahme
		2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine		Kenntnisnahme
		3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken		
		Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von		Der Hinweis wird in den Textteil übernommen.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen der Oberen-Lochen-Schichten (Oberjura), die im tiefer gelegenen Teil des Plangebiets von pleistozänen Terrassenschotter der Donau unbekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>		
		Boden		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.		Kenntnisnahme
		Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		Kenntnisnahme
		Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		Kenntnisnahme
		Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.		Kenntnisnahme
		Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.		Kenntnisnahme
		Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.		Kenntnisnahme
10.01.2020	Netze BW	Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich mehrere Versorgungsleitungen der Netze BW GmbH. Da diese Versorgungsleitungen teilweise zur Realisierung der geplanten Maßnahme sicherlich hinderlich sind, müssen diese umgelegt werden. Hierzu benötigen wir eine gesi-		Die Leitungstrasse und die Umspannstationsplatz werden im Planteil übernommen.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>cherte Leitungstrasse - siehe beigefügtem Plan. Wir bitten Sie, diese Trasse durch Aufnahme von Leitungsrechten [§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zu Gunsten der Netze BW GmbH in den Bebauungsplan mit aufzunehmen und diese in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für diese Leitungstrasse beträgt 1 Meter.</p> <p>Zur gesicherten Stromversorgung des Gebietes ist eine Umspannstation erforderlich. Hierfür benötigen wir einen Umspannstationsplatz (im dem beigefügtem Plan rot eingetragen) mit einer Fläche von ca. 5,0 m x 4,0 m. Wir bitten Sie diesen Umspannstationsplatz-Versorgungsflächen - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>		
		<p>Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es dann erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen. Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen. Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei oder .dxf/.dwg-Datei. Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>		
11.12.2019	Regierungspräsidium Tübingen	Stellungnahme der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast		
		Die Plangebiete befinden sich an der K 8272 bzw. der Gemeindestraße „Anselm-Schott-Weg“. Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Stra-		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		ßenwesen und Verkehr – ist somit nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.		
17.12.2019	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Beuron I, Beuron“. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber! Bitte beachten Sie!</p> <p>Im Bereich der geplanten Bebauung liegen Hauptkabel (400 paarig) der Telekom. Diese können nur schwer umgelegt werden.</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11.12.2019	Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt	Die Gemeinde Stetten am kalten Markt hat zu den Bebauungsplänen keine Bedenken oder Anregungen.		Kenntnisnahme
16.01.2020	Gemeinde Irndorf	Die Gemeinde Irndorf erhebt keine Bedenken und Anregungen. Wir bitten am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.		Kenntnisnahme
16.12.2019	IHK Bodensee-Oberschwaben	Zum aktuellen Planungsstand des Bebauungsplans „Beuron I“ haben wir keine Anmerkungen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.		Kenntnisnahme
18.12.2019	Stadt Meßkirch	das o.g. BPlan-Verfahren wurde dem Technischen Ausschuss der Stadt Meßkirch in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.12.2019 vorgelegt. Es ergaben sich keine Bedenken oder Anregungen, da bauleitplanerische und städtebauliche Ziele der Stadt Meßkirch nicht berührt werden. Das o.g. BPlan-Verfahren wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.		Kenntnisnahme

Beteiligung der Öffentlichkeit

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
08.01.2020	Bürger 1	Einspruch gegen die Bebauungspläne Sehr geehrter Herr Bürgermeister, ich beziehe mich bezüglich meiner Einwendungen auf die von Herrn XXXXXXXXXXXXX in seinem Schreiben vom 08.01.2020 vorgebrachten Gründe, die ich meinen Einwendungen voll inhaltlich zu Grunde lege. Darüber hinaus wende ich ein was folgt:	Siehe hierzu die Ausführungen zu den Einwendungen des Herrn XXXXXXXXXXXXX.	Die Einwendungen werden zurückgewiesen.
		Der Bebauungsplanbeschluss ist rechtswidrig zustande gekommen, da nach meiner Kenntnis an der Beschlussfassung befangene Gemeinderäte beteiligt waren. Die befangenen Grundstücke stehen nach meiner Kenntnis im Eigentum des Klosters und sind zur landwirtschaftlichen Nutzung an die Landwirte Wolf in der Gemeinde Hausen verpachtet. Danach unserer Kenntnis sowohl an der Beratung als auch der Beschlussfassung Vertreters des Klosters und Herr Hans-Peter Wolf als gewählte Gemeinderäte beteiligt waren, ist dieser Beschluss rechtswidrig zustande gekommen und daher nichtig, da die oben genannten Beteiligten möglicherweise ein Eigeninteresse an der Ausweisung der Grundstücke als Bauland haben. (Gemeinderats-sitzungen v. 13.11.2019 und 13.11.20 19)	Stellungnahme der Landratsamt Sigmaringen vom 21.01.2020: 1.) Befangenheit bei Vereinen besteht nur für die Mitglieder des Vorstandes, die nach der Satzung des Vereines vertretungsberechtigt sind. Somit ist Pater Pirmin (Herr Karl Mayer) nicht befangen, wenn er lediglich Vereinsmitglied ist. 2.) Mieter und Pächter sind in der Regel nicht befangen, nur im Einzelfall, wenn Sie nach Artikel 14 Grundgesetz in einem eigentumsähnlichen Recht beeinträchtigt werden. Dies ist hier selbstverständlich schwer auszumachen, da uns die Pachtverhältnisse nicht bekannt sind. Allerdings hat dies keine Auswirkungen auf die spätere Beschlussfassung des Bebauungsplans, wenn er dort nicht mitwirkt, denn die maßgebliche und endgültige	Der Einwand bezüglich Rechtswidrigkeit des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom 13.11.2019 wird zurückgewiesen. Der Gemeinderatsbeschluss ist rechtskonform.

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Entscheidung über den Inhalt des Bebauungsplans ist erst im Beschluss des Gemeinderats über den Bebauungsplan als Satzung gefällt worden.</p> <p>Der Gemeindegtag schreibt außerdem in der BWGZ 8/2000: „Die Betroffenheit von Mietern oder Pächter durch einen Bebauungsplan stellt nur eine sehr untergeordnete oder ganz entfernte Interessenkollision dar und würde die Funktionsfähigkeit des Gemeinderates und damit den Wert einer auf demokratischer Teilhabe beruhenden Beteiligung der Vertretungskörperschaft unangemessen zurückdrängen.“</p>	
		<p>Desweiteren möchte ich noch folgenden Formfehler als Einwendung aufführen: Entgegen der Mitteilung im Gemeindeblatt Nr. 48, das ab 9.12.2019 die Auslegung der Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Beuron eingesehen werden kann, konnte ich heute am 10.12.2019 um 6.27 Uhr keine Veröffentlichung der Planunterlagen "Anselm-Schott-Weg und Beuron I" einsehen. Lediglich die Bebauungsplanänderungen "Tiergarten" waren aufgeführt und einsehbar. (s. mein Mail vom 10.12.2019, 6.35 Uhr)</p>	<p>Um den berechtigten Einwand v. Herrn xxxxxxxxxxxxxx Rechnung zu tragen wurde mit Mitteilung im Gemeindeblatt Nr. 5 v. 30.01.2020 eine erneute Auslegung der Planunterlagen veröffentlicht. Im Internet sind die Unterlagen damit vom 10.02.2020 bis 16.03.2020 bereitgestellt worden.</p>	<p>Die Einwendung bezüglich eines Formfehlers wird berücksichtigt und es erfolgte eine erneute Auslegung der Planunterlagen. Der Formfehler ist damit geheilt.</p>
		<p>Die Baugebiet Am Anselm-Schott-Weg liegt im Schutzgebiet Natura 2000-dieses besagt, dass in diesen Bereichen keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Schutzzwecken und Erhaltungszielen geben darf. Durch eine Bebauung würden Beeinträchtigungen auf-</p>	<p>Das Baugebiet „Am Anselm-Schott-Weg“ liegt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Der Geltungsbereich wird im östlichen Teilbereich entsprechend reduziert.</p>

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		treten z.B. Jagdgebiet des Roten Milans, Falken, Störungen des Eisvogels usw.)		
08.01.2020	Bürger 2	Einwendungen gegen die ausgelegten Bebauungspläne Beuron I und "Anselm-Schott Weg" Sehr geehrter Herr Bürgermeister Osmakowski-Miller, Gegen den ausgelegten Bebauungspläne erhebe ich die folgenden Einwendungen:		
		<p>1. Beide Bebauungspläne verstoßen gegen den Regionalplan Bodensee-Oberschwaben in der Fassung nach der Verbindlicherklärung vom 04. April 1996. Seite 22 des RPBO regelt: "Die Siedlungsentwicklung ist auf Eigenentwicklung zu beschränken" ... unter anderem "im Donautal in der Gemeinde Beuron". Aus der Begründung der RPBO ergibt sich, dass "nach dem Landesentwicklungsplan 1983 zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Befriedigung des Bedarfs an Bauflächen für die natürliche Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf (Eigenbedarf). Weiters gehören Wanderungsgewinne und größere Gewerbeflächen nicht zum Eigenbedarf."</p> <p>Betrachtet man die geplanten Baugrundstücke so steht fest, dass hier ein Baugebiet angestrebt wird, das die Ausdehnung der Gemeinde Beuron unverhältnismäßig vergrößert. Erhebungen haben ergeben, dass aus der Gemeinde Beuron, wenn überhaupt, lediglich eine verschwindend geringe Nachfrage nach Bauland besteht und somit auch kein nachhaltiger Bedarf auf Seiten dieser Bürger besteht, der die Planung einer solchen Vielzahl an Grundstücken rechtfertigt.</p> <p>Zum Nachweis: Unterschriftsliste von Anwohnern, die sich gegen das</p>	<p>Zum Bebauungsplan „Am Anselm Schott Weg“ wurde vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kein „Verstoß“ geltend gemacht. Im Gegenteil keine Bedenken geäußert und Anregungen vorgebracht. Das Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung bezieht sich ebenfalls auf dem Plansatz 2.3.2 (Z) des rechtsverbindlichen Regionalplans und fordert einen entsprechenden Nachweis. Dieser Nachweis für die Gemeinde Beuron ist erstellt und weist diesen Bedarf nach. Die vorgelegte Unterschriftsliste von Anwohnern mit Desinteresse am Erwerb eines Baugrundstückes ist kein Nachweis für einen fehlende Bedarf. Die Wohnbaufläche ist am Bedarf der Gesamtgemeinde Beuron ausgerichtet.</p>	Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Bebauungsgebiet 2 richten und damit konkludent zum Ausdruck bringen, nicht am Erwerb eines Grundstücks aus dem Baugebiet 2 interessiert zu sein.		
		2. Gemäß § 8 Abs. 2 LPLG werden in den Regionalplänen Gemeinden ausgewiesen in denen aus Rücksicht auf besonders schützenswerte Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden darf. Beuron als Teil eines überregional bekannten Landschaftsschutzgebietes "Oberes Donautal" soll ausdrücklich von einer Zersiedlung und damit der Einschränkung des Naturschutzes bewahrt werden. Daher ist ausdrücklich eine umfangreiche Siedlungsentwicklung, wie im vorliegenden Fall geplant, ausgeschlossen.	Die Notwendigkeit der geplanten Wohnbaufläche ist als Nachweis erbracht. Die geplante Wohnbaufläche ist an zwei Seiten in die bestehende Siedlung eingebunden und wird städtebaulich folgerichtig lediglich erweitern. Dies stellt keine Zersiedlung dar, sondern eine organische Weiterentwicklung. Die beiden Träger öffentlicher Belange – Regierungspräsidium Tübingen und der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben – haben keinen Verstoß gegen §8 Abs. 2 LPLG geltend gemacht.	Der Einwand wird zurückgewiesen.
		3. Der Bebauungsplan "Anselm Schott Weg" verstößt darüber hinaus gegen §13b BauBG Die Planung des ausgelegten Baugebiets stützt sich auf §13 b BauBG. Diese Vorschrift normiert die Möglichkeit für Gemeinden in einem beschleunigten Verfahren ohne Beteiligung unter anderem der Naturschutzbehörden, Baugebiete, die bestimmte Größenverhältnisse nicht überschreiten, auszuweisen, wenn Bedarf und damit Eilbedürftigkeit nachgewiesenermaßen bestehen. Grundidee dieser Vorschrift ist es, dass dieses Planungsinstrument einer Gemeinde erleichtert, Fläche für dringend benötigten, bezahlbaren, flächeneffizienten und verdichteten Wohnungsbau anbieten zu können. Trotz der Erleichterung durch die Beschleunigung des Verfahrens gilt weiterhin der Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung (§1 Abs. 5, Satz 3	Betrifft nur den Bebauungsplan „Am Anselm Schott Weg“	Kenntnisnahme

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		BauGB) und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB).		
		a. Ein solcher dringender Bedarf besteht, wie oben ausgeführt, nicht. Daher ist auch von einer Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Planerstellung nicht auszugehen.	Betrifft nur den Bebauungsplan „Am Anselm Schott Weg“	Kenntnisnahme
		b. Die geplante Fläche überschreitet den nach §13 b BauGB erlaubten Umfang nicht unerheblich. Diese Norm setzt voraus, dass geplante Flächen unter 10.000 qm bleiben. Vordergründig ist dies im vorliegenden Fall zwar gegeben, da das Gebiet bei ca. 15.000 qm lediglich eine Geschossflächenzahl von 0,4 vorsieht und damit rechnerisch lediglich ca. 6,000 qm abdeckt. Allerdings steht das Baugebiet Beuron 1 in einem nicht trennbaren engen räumlichen Zusammenhang mit dem Baugebiet "Anselm-Schott Weg", sodass beide Gebiete eine Einheit darstellen, die insgesamt mehr als 30.000 qm und damit bei einer durchschnittlichen Geschossflächenzahl von 0,4 zumindest 12.000 qm und damit deutlich mehr als die erlaubten 10.000 qm abdecken.	Die nach §13b BauGB vorgesehenen Rahmenbedingungen im Bebauungsplan „Am Anselm-Schott-Weg“ sind eingehalten. Die Obergrenze von 10.000 m ² wird unterschritten. Der Bebauungsplan „Beuron I“ ist größtenteils bereits bebaut und wird planungsrechtlich gefasst um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicher zu stellen. Bestandsflächen bereits bebauter Bereiche sind rechtlich völlig getrennt zu betrachten.	Die im BauGB vorgesehene Flächenbeschränkung nach § 13b wird eingehalten. Die Größe der Wohnbaufläche und damit der Geltungsbereich wird beibehalten. Der Geltungsbereich von „Beuron I“ wird im südlichen Bereich flächenmäßig reduziert.
		c. Der Bebauungsplan verstößt gegen die Grundsätze des Vorrangs der Innenentwicklung und dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. In der Gemeinde existieren viele leerstehende Gebäude und nicht genutzte Grundstücke im Innenbereich die eine mögliche Nachfrage bedienen lassen.	Mit der Ausweisung des Sanierungsgebietes unternimmt die Gemeinde allergrößte Anstrengungen die historische Ortslage aufzuwerten und auch Leerstände wieder zu nutzen. Dies ist in aller kürzester Zeit bereits auch in mehreren privaten Sanierungsprojekten gelungen und belegt die Attraktivität des Standortes und belegt auch gleichzeitig die Notwendigkeit der Bereitstellung von	Der Einwand wird zurückgewiesen.

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Wohnraum. Festzustellen bleibt, dass aufgrund der besonderen Besitzverhältnisse ein Großteil des Leerstandes kurz- und mittelfristig nicht verfügbar ist.	
		d. Die begrüßenswerte Absicht, jungen Familien ein Angebot zur Ansiedlung machen zu wollen geht fehl. Zwar existiert eine sehr gute Verkehrstechnische Anbindung an die Städte Sigmaringen und Tuttlingen, dabei ist jedoch festzuhalten, dass keine lokale Infrastruktur hinsichtlich der notwendigen Grundversorgung (Nahrungsmittel, Ärzte und Apotheke) existiert. Dies wiederum bedeutet, dass mit stark wachsendem Verkehrsaufkommen zu rechnen sein wird, was von den bestehenden Verkehrswegen nur mit Überbelastung und zusätzlicher Lärmbelästigung einhergehen wird. Zu erwarten ist, dass nach fehlendem Interesse von jungen Familien (kein Kindergarten in fußläufiger Nähe, keine Spielplätze) lediglich Investoren aus Ballungsgebieten am Erwerb interessiert sein werden, die dann lediglich in der Ferienzeit oder an Wochenenden das Bauobjekt in landschaftlich reizvoller Umgebung nutzen werden. Eine homogene und nachhaltige Weiterentwicklung der Gemeinde erscheint insoweit ausgeschlossen.	Gerade die Ausweisung dieser Wohnbaufläche in Verbindung mit den Anstrengungen zur Innenentwicklung im Rahmen der Ortskernsanierung sichert eine homogene und nachhaltige Weiterentwicklung der Gesamtgemeinde. Der Teilort Beuron ist mit dem Bahnhof und mit der Kreisstraße K8278, sowie der Landesstraße L277 überdurchschnittlich gut in das Verkehrsnetz eingebunden. Hinsichtlich der eingeschränkten Infrastruktur und Grundversorgung ist dies ein Merkmal vieler ländlicher Siedlungsbereiche und kleinere Dörfer. Im Rahmen der Ortskernsanierung ist eine Verbesserung der Versorgung in Kooperation mit dem Kloster angestrebt. Ein Spielplatz beispielweise ist ebenfalls als Ziel der Ortskernsanierung vorgesehen.	Der Einwand wird zurückgewiesen.
		e. Es steht weiters zu befürchten, dass die geplanten Grundstücke im Baugebiet 1 durch erhöhte Abbruchkosten unverhältnismäßig teuer werden, sodass junge Familien eher an billigeren Grundstücken in der Umgebung interessiert sein werden und damit davon auszugehen sein wird, dass potente Investoren wie oben	Die Revitalisierung des Baugebietes 1 ist ebenfalls im Rahmen der Ortskernsanierung vorgesehen. Die Baureifmachung kann aus Sanierungsmitteln gefördert werden.	Der Einwand wird zurückgewiesen.

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		geschildert, als alleinige Interessenten die Grundstücke erwerben werden.		
		Ich darf den Gemeinderat und Sie, Herr Bürgermeister Osmakowski-Miller bitten diese Gründe zu berücksichtigen und stehe jederzeit gerne für weitere Gespräch in einem erweiterten Kreis zur Verfügung. Wie auch Ihnen und dem Gemeinderat ist den engagierten Bürgern der Gemeinde und mir an einer nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Beuron mehr als gelegen. Dies wird und kann nur durch eine gemeinsame Anstrengung gelingen.		
		Anlagen: Unterschriftsliste von Anwohnern der Gemeinde Beuron	Die Unterschriftsliste ist als Anlage beigefügt.	Kenntnisnahme
Stellungnahmen aus der erneuten Auslegung				
02.03.2020	Bürger 1	Gegen die ausgelegten Bebauungspläne erhebe ich die folgenden Einwendungen:		
		<p>1. Beide Bebauungspläne verstoßen gegen den Regionalplan Bodensee-Oberschwaben in der Fassung nach der Verbindlicherklärung vom 04. April 1996. Seite 22 des RPBO regelt: "Die Siedlungsentwicklung ist auf Eigenentwicklung zu beschränken " ... unter anderem "im Donautal in der Gemeinde Beuron". Aus der Begründung der RPBO ergibt sich, dass "nach dem Landesentwicklungsplan 1983 zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Befriedigung des Bedarfs an Bauflächen für die natürliche Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf (Eigenbedarf). Weiters gehören Wanderungsgewinne und größere Gewerbeflächen nicht zum Eigenbedarf."</p> <p>Betrachtet man die geplanten Baugrundstücke so steht fest, dass hier ein Baugebiet angestrebt wird, das die Ausdehnung der Gemeinde Beuron unverhältnismäßig</p>	<p>Zum Bebauungsplan „Am Anselm Schott Weg“ wurde vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kein „Verstoß“ geltend gemacht. Im Gegenteil keine Bedenken geäußert und Anregungen vorgebracht. Das Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung bezieht sich ebenfalls auf dem Plansatz 2.3.2 (Z) des rechtsverbindlichen Regionalplans und fordert einen entsprechenden Nachweis. Dieser Nachweis für die Gemeinde Beuron ist erstellt und weist diesen Bedarf nach. Die vorgelegte Unterschriftsliste von Anwohnern mit Desinteresse</p>	Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>vergrößert. Erhebungen haben ergeben, dass aus der Gemeinde Beuron, wenn überhaupt, lediglich eine verschwindend geringe Nachfrage nach Bauland besteht und somit auch kein nachhaltiger Bedarf auf Seiten dieser Bürger besteht, der die Planung einer solchen Vielzahl an Grundstücken rechtfertigt.</p> <p>Zum Nachweis: Unterschriftenliste von Anwohnern, die sich gegen das Baugebiet 2 richten und damit konkludent zum Ausdruck bringen, nicht am Erwerb eines Grundstücks aus dem Baugebiet 2 interessiert zu sein.</p>	am Erwerb eines Baugrundstückes ist kein Nachweis für einen fehlende Bedarf. Die Wohnbaufläche ist am Bedarf der Gesamtgemeinde Beuron ausgerichtet.	
		<p>2. Gemäß § 8 Abs: 2 LPLG werden in den Regionalplänen Gemeinden ausgewiesen in denen aus Rücksicht auf besonders schützenswerte Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden darf. Beuron als Teil eines überregional bekannten Landschaftsschutzgebietes "Oberes Donautal" soll ausdrücklich von einer Zersiedlung und damit der Einschränkung des Naturschutzes bewahrt werden. Daher ist ausdrücklich eine umfangreiche Siedlungsentwicklung, wie im vorliegenden Fall geplant, ausgeschlossen.</p>	Die Notwendigkeit der geplanten Wohnbaufläche ist als Nachweis erbracht. Die geplante Wohnbaufläche ist an zwei Seiten in die bestehende Siedlung eingebunden und wird städtebaulich folgerichtig lediglich erweitern. Dies stellt keine Zersiedlung dar, sondern eine organische Weiterentwicklung. Die beiden Träger öffentlicher Belange – Regierungspräsidium Tübingen und der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben – haben keinen Verstoß gegen §8 Abs. 2 LPLG geltend gemacht.	Der Einwand wird zurückgewiesen.
		<p>3. Der Bebauungsplan "Anselm Schott Weg" verstößt darüber hinaus gegen §13b BauBG. Die Planung des ausgelegten Baugebiets stützt sich auf §13 b BauBG. Diese Vorschrift normiert die Möglichkeit für Gemeinden in einem beschleunigten Verfahren ohne Beteiligung unter anderem der Naturschutzbehörden, Baugebiete, die bestimmte Größenverhältnisse nicht über-</p>	Betrifft nur den Bebauungsplan „Am Anselm Schott Weg“	Kenntnisnahme

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		schreiten, auszuweisen, wenn Bedarf und damit Eilbedürftigkeit nachgewiesenermaßen bestehen. Grundidee dieser Vorschrift ist es, dass dieses Planungsinstrument einer Gemeinde erleichtert, Fläche für dringend benötigten, bezahlbaren, flächeneffizienten und verdichteten Wohnungsbau anbieten zu können. Trotz der Erleichterung durch die Beschleunigung des Verfahrens gilt weiterhin der Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung (§1 Abs. 5, Satz 3 BauGB) und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB).		
		a. Ein solcher dringender Bedarf besteht, wie oben ausgeführt, nicht. Daher ist auch von einer Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Planerstellung nicht auszugehen.	Betrifft nur den Bebauungsplan „Am Anselm Schott Weg“	Kenntnisnahme
		b. Die geplante Fläche überschreitet den nach §13 b BauGB erlaubten Umfang nicht unerheblich. Diese Norm setzt voraus, dass geplante Flächen unter 10.000 qm bleiben. Vordergründig ist dies im vorliegenden Fall zwar gegeben, da das Gebiet bei ca. 15.000 qm lediglich eine Geschossflächenzahl von 0,4 vorsieht und damit rechnerisch lediglich ca. 6.000 qm abdeckt. Allerdings steht das Baugebiet Beuron 1 in einem nicht trennbaren engen räumlichen Zusammenhang mit dem Baugebiet "Anselm-Schott Weg", sodass beide Gebiete eine Einheit darstellen, die insgesamt mehr als 30.000 qm und damit bei einer durchschnittlichen Geschossflächenzahl von 0,4 zumindest 12.000 qm und damit deutlich mehr als die erlaubten 10.000 qm abdecken.	Die nach §13b BauGB vorgesehenen Rahmenbedingungen im Bebauungsplan „Am Anselm-Schott-Weg“ sind eingehalten. Die Obergrenze von 10.000 m ² wird unterschritten. Der Bebauungsplan „Beuron I“ ist größtenteils bereits bebaut und wird planungsrechtlich gefasst um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicher zu stellen. Bestandsflächen bereits bebauter Bereiche sind rechtlich völlig getrennt zu betrachten.	Die im BauGB vorgesehene Flächenbeschränkung nach § 13b wird eingehalten. Die Größe der Wohnbaufläche und damit der Geltungsbereich wird beibehalten. Der Geltungsbereich von „Beuron I“ wird im südlichen Bereich flächenmäßig reduziert.
		c. Der Bebauungsplan verstößt gegen die Grundsätze des Vorrangs der Innenentwicklung und dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. In der	Mit der Ausweisung des Sanierungsgebietes unternimmt die Gemeinde allergrößte Anstren-	Der Einwand wird zurückgewiesen.

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Gemeinde existieren viele leerstehende Gebäude und nicht genutzte Grundstücke im Innenbereich die eine mögliche Nachfrage bedienen lassen.</p>	<p>gungen die historische Ortslage aufzuwerten und auch Leerstände wieder zu nutzen. Dies ist in aller kürzester Zeit bereits auch in mehreren privaten Sanierungsprojekten gelungen und belegt die Attraktivität des Standortes und belegt auch gleichzeitig die Notwendigkeit der Bereitstellung von Wohnraum. Festzustellen bleibt, dass aufgrund der besonderen Besitzverhältnisse ein Großteil des Leerstandes kurz- und mittelfristig nicht verfügbar ist.</p>	
		<p>d. Die begrüßenswerte Absicht, jungen Familien ein Angebot zur Ansiedlung machen zu wollen geht fehl. Zwar existiert eine sehr gute Verkehrstechnische Anbindung an die Städte Sigmaringen und Tuttlingen, dabei ist jedoch festzuhalten, dass keine lokale Infrastruktur hinsichtlich der notwendigen Grundversorgung (Nahrungsmittel, Ärzte und Apotheke) existiert. Dies wiederum bedeutet, dass mit stark wachsendem Verkehrsaufkommen zu rechnen sein wird, was von den bestehenden Verkehrswegen nur mit Überbelastung und zusätzlicher Lärmbelästigung einhergehen wird. Zu erwarten ist, dass nach fehlendem Interesse von jungen Familien (kein Kindergarten in fußläufiger Nähe, keine Spielplätze) lediglich Investoren aus Ballungsgebieten am Erwerb interessiert sein werden, die dann lediglich in der Ferienzeit oder an Wochenenden das Bauobjekt in landschaftlich reizvoller Umgebung nutzen werden. Eine homogene und nachhaltige Weiterentwicklung der Gemeinde erscheint insoweit ausgeschlossen.</p>	<p>Gerade die Ausweisung dieser Wohnbaufläche in Verbindung mit den Anstrengungen zur Innenentwicklung im Rahmen der Ortskernsanierung sichert eine homogene und nachhaltige Weiterentwicklung der Gesamtgemeinde. Der Teilort Beuron ist mit dem Bahnhof und mit der Kreisstraße K8278, sowie der Landesstraße L277 überdurchschnittlich gut in das Verkehrsnetz eingebunden. Hinsichtlich der eingeschränkten Infrastruktur und Grundversorgung ist dies ein Merkmal vieler ländlicher Siedlungsbereiche und kleinere Dörfer. Im Rahmen der Ortskernsanierung ist eine Verbesserung der Versorgung in Kooperation mit dem Kloster angestrebt. Ein Spielplatz bei-</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen.</p>

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			spielweise ist ebenfalls als Ziel der Ortskernsanierung vorgesehen.	
		e. Es steht weiters zu befürchten, dass die geplanten Grundstücke im Baugebiet 1 durch erhöhte Abbruchkosten unverhältnismäßig teuer werden, sodass junge Familien eher an billigeren Grundstücken in der Umgebung interessiert sein werden und damit davon auszugehen sein wird, dass potente Investoren wie oben geschildert, als alleinige Interessenten die Grundstücke erwerben werden.	Die Revitalisierung des Baugebietes 1 ist ebenfalls im Rahmen der Ortskernsanierung vorgesehen. Die Baureifmachung kann aus Sanierungsmitteln gefördert werden.	Der Einwand wird zurückgewiesen.
		Ich darf den Gemeinderat und Sie, Herr Bürgermeister Osmakowski-Miller bitten diese Gründe zu berücksichtigen und stehe jederzeit gerne für weitere Gespräch in einem erweiterten Kreis zur Verfügung. Wie auch Ihnen und dem Gemeinderat ist den engagierten Bürgern der Gemeinde und mir an einer nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Beuron mehr als gelegen. Dies wird und kann nur durch eine gemeinsame Anstrengung gelingen.		
		Anlagen: Unterschriftsliste von Anwohnern der Gemeinde Beuron wurde bereits mit den ursprünglichen Einwendungen eingereicht	Die Unterschriftsliste ist als Anlage beigefügt.	Kenntnisnahme
02.02.2020	Bürger 2	ich beziehe mich bezüglich meiner Einwendung auf die von Herrn xxxxxxxxxxxxxx in seinem Schreiben vom 02. März 2020 vorgebrachten Gründe, die ich meinen Einwendungen voll inhaltlich zu Grunde lege. Darüber hinaus wende ich ein was folgt:	Siehe hierzu die Ausführungen zu den Einwendungen des Herrn xxxxxxxxxxxxxx .	Die Einwendungen werden zurückgewiesen.
		Der Bebauungsplanbeschluss ist rechtswidrig zustande gekommen, da nach meiner Kenntnis an der Beschlussfassung befangene Gemeinderäte beteiligt wa-	Stellungnahme der Landratsamt Sigmaringen vom 21.01.2020:	Der Einwand bezüglich Rechtswidrigkeit des Aufstellungsbeschlusses

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>ren. Die befangenen Grundstücke stehen nach meiner Kenntnis im Eigentum des Klosters und sind zur landwirtschaftlichen Nutzung an die Landwirte Wolf in der Gemeinde Hausen verpachtet. Danach unserer Kenntnis sowohl an der Beratung als auch der Beschlussfassung Vertreters des Klosters und Herr Hans-Peter Wolf als gewählte Gemeinderäte beteiligt waren, ist dieser Beschluss rechtswidrig zustande gekommen und daher nichtig, da die oben genannten Beteiligten möglicherweise ein Eigeninteresse an der Ausweisung der Grundstücke als Bauland haben. (Gemeinderats-sitzungen v. 13.11.2019 und 13.11.20 19)</p>	<p>1.) Befangenheit bei Vereinen besteht nur für die Mitglieder des Vorstandes, die nach der Satzung des Vereines vertretungsberechtigt sind. Somit ist Pater Pirmin (Herr Karl Mayer) nicht befangen, wenn er lediglich Vereinsmitglied ist.</p> <p>2.) Mieter und Pächter sind in der Regel nicht befangen, nur im Einzelfall, wenn Sie nach Artikel 14 Grundgesetz in einem eigentumsähnlichen Recht beeinträchtigt werden. Dies ist hier selbstverständlich schwer auszumachen, da uns die Pachtverhältnisse nicht bekannt sind.</p> <p>Allerdings hat dies keine Auswirkungen auf die spätere Beschlussfassung des Bebauungsplans, wenn er dort nicht mitwirkt, denn die maßgebliche und endgültige Entscheidung über den Inhalt des Bebauungsplans ist erst im Beschluss des Gemeinderats über den Bebauungsplan als Satzung gefällt worden.</p> <p>Der Gemeindegtag schreibt außerdem in der BWGZ 8/2000: „Die Betroffenheit von Mietern oder Pächter durch einen Bebauungsplan stellt nur eine sehr untergeordnete oder ganz entfernte Interessenkollision dar und würde die Funktionsfähigkeit des Gemeinde-</p>	<p>des Gemeinderates vom 13.11.2019 wird zurückgewiesen.</p> <p>Der Gemeinderatsbeschluss ist rechtskonform.</p>

Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			rates und damit den Wert einer auf demokratischer Teilhabe beruhenden Beteiligung der Vertretungskörperschaft unangemessen zurückdrängen.“	
		Die Baugebiet Am Anselm-Schott-Weg liegt im Schutzgebiet Natura 2000-dieses besagt, dass in diesen Bereichen keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Schutzzwecken und Erhaltungszielen geben darf. Durch eine Bebauung würden Beeinträchtigungen auftreten z. b. Jagdgebiet des Roten Milans, Falken, Störungen des Eisvogels usw.)	Das Baugebiet „Am Anselm-Schott-Weg“ liegt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanverfahrens.	Der Geltungsbereich wird im östlichen Teilbereich entsprechend reduziert.

Aufgestellt: 29.04.2020 / 29.05.2020

Roland Groß